

Dr. Thomas Petri

Einführung in die Datenerfassung und in den Datenschutz

Hochschule für Politik,
Sommersemester 2011,
Foliensatz 1

► Hinweise

Erforderliche Arbeitsmittel:

- Grundgesetz, Bayerische Verfassung
- Bundesdatenschutzgesetz
- Bayerisches Datenschutzgesetz.

Nützliche websites:

- www.datenschutz.de
- www.gesetze-im-internet.de
- Alle zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts („BVerfG“) 1998 bis heute sind abrufbar unter www.bundesverfassungsgericht.de unter der Rubrik Entscheidungen.

Grobübersicht

- 1. Einführung, europa- und verfassungsrechtliche Grundlagen**
2. Grundbegriffe und Prinzipien
3. Umgang mit Daten und Datenschutz bei der öffentlichen Verwaltung
4. Umgang mit Daten und Datenschutz bei der Privatwirtschaft
5. Datenschutz im Telekommunikations- und Telemedienrecht
6. Beschäftigtendatenschutz.

1. Grundlagen des Verfassungsrechts – Übersicht Rechtsgrundlagen

Europäisches Recht
Verträge, Verordnungen,
Richtlinien, usw.

Verfassungsrecht des Bundes,
tragende Verfassungsgrundsätze
(vgl. Art. 23, 79 Abs. 2, Abs. 3 GG)

Verfassungsrecht des Bundes (GG),
Insbesondere Grundrechte (Art. 1 – 19 GG)

Sonstiges Bundesrecht:
Gesetze
Rechtsverordnungen
Satzungen

Landesrecht:
Landesverfassungen
(sonstige) Gesetze, Rechtsverordnungen usw.

Kommunale Rechtsvorschriften, insbesondere Satzungen

1. Europäische Rechtsgrundlagen – Grundrecht auf Datenschutz

Art. 7 Europäische Grundrechtecharta (EGRC):

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.“

Art. 8 EGRC:

1. „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
2. Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten legitimen Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken.
3. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht.“

1. Europäische Rechtsgrundlagen – Datenschutzrichtlinien

- Allgemeine Datenschutzrichtlinie (Richtlinie 95/46/EG)
- Richtlinie für den Datenschutz bei elektronischer Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG)
- Beide Richtlinien werden gegenwärtig überarbeitet, (Vgl. Europäische Kommission, Gesamtkonzept für den Datenschutz in der Europäischen Union; Einzelheiten bei <http://www.bfdi.bund.de> unter Datenschutz/Europa und Internationales).

1. Grundlagen des Verfassungsrechts – Tragende Grundsätze

Art. 79 Abs. 3 GG („Ewigkeitsklausel“):

„Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Art. 1 GG:

1. „Die **Würde des Menschen** ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

...

3. „Die nachfolgenden Grundrechte **binden** Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als **unmittelbar geltendes Recht**.“

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen – Typische Funktionen der Grundrechte

- Grundrechte als Abwehrrecht gegen den Staat
 - Grundrecht als Schutzauftrag an den Staat
 - „Mittelbare Drittwirkung von Grundrechten“: Staat muss bei „einfacher“ Gesetzgebung Grundrechte beachten, bei der Auslegung von Gesetzen sind die Grundrechte ebenfalls zu beachten. Grundrechte werden also bei grundrechtskonformer Auslegung auch im einfachen Recht wirksam und entfalten so auch Wirkung im Verhältnis von Privaten untereinander.
- ▶ Lesehinweis: Art. 1 Abs. 3 GG.

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen – Datenschutzrelevante Grundrechte

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG: Insbesondere Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme, des Weiteren Recht am eigenen Bild, Recht am eigenen Wort usw.
- Brief- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 Abs. 1 GG)
- Garantie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG)
- In Einzelfällen weitere Grundrechte, z.B. Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 GG), Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG), Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG), Asylrecht (Art. 16a GG), Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG).

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen – Datenschutzrelevante Grundrechte

Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Schützt die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu verfügen.

BVerfG, Volkszählungsurteil, vom 15.12.1983

(▶ Link: <http://de.wikipedia.org/wiki/Volksz%C3%A4hlungsurteil>)

Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme:

Schützt vor dem Zugriff auf informationstechnische Systeme des Betroffenen im Wege der (heimlichen?) Infiltration, soweit kein Schutz durch andere Grundrechte gewährleistet ist.

▶ BVerfG, Urteil zum Verfassungsschutzgesetz NRW („Online-Durchsuchung“), vom 27.2.2008.

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen – Typische Elemente der Grundrechtsprüfung

1. Liegt eine **wirksame Einwilligung** der betroffenen Person in eine staatliche Datenverarbeitung vor?
=> Dann liegt keine Grundrechtsbeeinträchtigung vor.
2. Eingriff in **absolut geschützten Kern privater Lebensgestaltung**?
=> Dann ist Eingriff stets unzulässig (Beispiel: Polizei hört Beichtgespräch zwischen Priester und Beichtenden ab).
3. Eingriff in den **Wesensgehalt** eines Grundrechts?
=> Dann ist Eingriff stets unzulässig (Beispiel: Gesetzliche Anordnung einer Speicherung aller Telekommunikationsverkehrsdaten für Zwecke der Inneren Sicherheit durch die TK-Anbieter, die über Dauer von sechs Monaten hinausreicht)
▶ Lesehinweis: Art. 19 Abs. 1 GG.

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen – Elemente der Grundrechtsprüfung

4. Sonstige Eingriffe in informationelle Grundrechte: Nur zulässig im **überwiegenden Allgemeininteresse**
5. Auf Grundlage eines **förmlichen Gesetzes**,
6. das **verfassungskonform** ist
7. und insbesondere den Geboten der **Normenklarheit und Normenbestimmtheit** entspricht
8. und dem Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** genügt (verfolgt das Gesetz einen **legitimen Zweck**? Sind die vorgesehenen Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen, um diesen Zweck zu erreichen?).
9. Der Gesetzgeber hat **organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen** zum Schutz des Persönlichkeitsrechts zu treffen.
10. Der **konkrete Umgang** mit personenbezogenen Daten muss den **gesetzlichen Vorgaben entsprechen**. Falls ein Ermessen eingeräumt wird, ist insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.